



Beschlussvorlage Nr. 2018/282

25.10.2018

Federführend: Dezernat I
Christina Gsell

Beteiligt: WTG

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Genehmigung des Lageberichts und Entlastung des Aufsichtsrats und der Liquidatorin der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH i. L. (WTG);

Weisung an den Vertreter der Stadt Rottenburg am Neckar über das Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung der WTG

Beratungsfolge:

Gemeinderat	13.11.2018	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Vorberatung im Aufsichtsrat der WTG i. L. am 08.11.2018

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Weisung an den Oberbürgermeister für sein Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung der WTG zu erteilen:

1. Der Jahresabschluss 2017 wird wie vorgelegt festgestellt und der Lagebericht 2017 genehmigt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird satzungsgemäß der Gewinnrücklage entnommen.
3. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.
4. Der Liquidatorin wird Entlastung erteilt.

Anlagen:

Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Lagebericht

Prüfungsbericht

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Marion Triß
Liquidatorin WTG

Finanzielle Auswirkungen: Ja

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung

Nach § 18 Abs. 2 b) und c) des Gesellschaftsvertrages der WTG hat die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung im Aufsichtsrat Beschlüsse zu fassen über:

1. Feststellung des Jahresabschlusses (Anlage 1) und Genehmigung des Lageberichtes (Anlage 2),
2. Verwendung des Reingewinnes nach § 29 GmbH oder Vortrag oder Abwicklung eines Jahresverlustes,
3. Entlastung des Aufsichtsrates,
4. Entlastung der Geschäftsführung.

Das Abstimmungsergebnis der Vorberatung im Aufsichtsrat am 08.11.2018 wird in der Sitzung mündlich mitgeteilt.

Nach § 6 Abs. 2 Ziffer 23 der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar hat der Gemeinderat vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung darüber zu beschließen und dem Vertreter der Stadt Rottenburg am Neckar in der Gesellschafterversammlung für sein Abstimmungsverhalten Weisung zu erteilen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar hat nach § 20 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergeben sich für das Prüfungsjahr auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine den Bestand der Gesellschaft gefährdenden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigenden Gründe.

Die Buchführung, der Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Abschlusskonten) und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Das Zahlenwerk war nachvollziehbar und begründet. Die Zahlungen sind ordnungsgemäß nachgewiesen und belegt worden. Die Geschäfte wurden ordnungsgemäß geführt, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag.

Eine Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses kann erteilt werden.“